

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 44	MONTAG, DEN 1. SEPTEMBER	1997
Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 1997	Gesetz über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“.....	415
27. 8. 1997	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hafentwicklungsgesetzes .....	417
27. 8. 1997	Gesetz zum Abkommen über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel .....	420
27. 8. 1997	Gesetz zum Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Altersversorgung der hamburgischen, niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Tierärztinnen und Tierärzte .....	423

### Gesetz

#### über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“

Vom 27. August 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

##### Errichtung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Sondervermögen Stadt und Hafen“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile innerhalb der in Anlage 1f zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417), in der jeweils geltenden Fassung kartographisch dargestellten Fläche und der in Ziffer 1.6 der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes verbindlich beschriebenen Grenzen dieser Fläche zugewiesen. Ausgenommen sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, Wasserflächen sowie die in der Anlage genannten vermieteten Flächen. Der Senat wird ermächtigt die Anlage durch Rechtsverordnung zu ändern, insbesondere an veränderte tatsächliche Gegebenheiten anzupassen.

(3) In Abweichung von § 11 Absatz 2 Nummer 1 und § 64 Absatz 2 Satz 1 der Landshaushaltsordnung werden dem Son-

dervermögen auch die Einnahmen aus der Verwertung der in Absatz 2 bezeichneten zugewiesenen Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile sowie die sonstigen Einnahmen aus seiner Verwaltung zugewiesen. Nach besonderer Ermächtigung durch die Bürgerschaft kann der Senat dem Sondervermögen weitere Einnahmen zuweisen.

#### § 2

##### Zweck

Das Sondervermögen dient dem Zweck, das Projekt der städtebaulichen Umgestaltung des Gebietes „Innenstädtischer Hafenrand“ sowie Maßnahmen der Zukunftsinvestition „Hafenerweiterung Altenwerder“ zu finanzieren, insbesondere auch durch kreditäre Vorfinanzierung der erforderlichen Aufwendungen und Investitionen.

#### § 3

##### Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.

## § 4

## Verwaltung

(1) Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann mit der Geschäftsführung des Sondervermögens Dritte beauftragen.

(2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.

## § 5

## Wirtschaftsplan

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beigelegt und der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

## § 6

## Wirtschaftsführung

(1) Soweit die Einnahmen nach § 1 Absatz 3 nicht ausreichen, kann das Sondervermögen Kredite aufnehmen. Die Höhe der nach § 2 erforderlichen Kreditaufnahme wird durch Beschluß der Bürgerschaft festgesetzt.

(2) Die zuständige Behörde erläßt Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

## § 7

## Jahresabschluß

(1) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wird ein Jahresabschluß aufgestellt.

(2) Der Jahresabschluß wird der Haushaltsrechnung als Anlage beigelegt. § 85 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

## § 8

## Rechtsanwendung

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes des Sondervermögens sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung sind nur im Rahmen des Haushaltsrechtlichen Vermerks zum Wirtschaftsplan zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. August 1997.

Der Senat

## Anlage zu § 1 Absatz 2 Satz 2

Belegenheit	Mieter
Am Sandtorkai 6-7 . . . . .	Kaffee-Lagerei N.H.L. Hinsch & Cons. oHG (GmbH & Co.)
Magdeburger Straße 1 . . . . .	Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft
Magdeburger Straße 3 . . . . .	Gebr. Heinemann KG
Magdeburger Straße 5-7 . . . . .	Lagerhausgesellschaft Friedrich Säger KG & Georg P. Möller
Magdeburger Straße 11-17 . . . . .	Dierke & Cons. Nachfolger GmbH & Co. Lagerhaus KG
Magdeburger Straße 19 . . . . .	Koch
Magdeburger Straße 6 . . . . .	FRIGO Gefrierhaus GmbH & Co. KG

**Fünftes Gesetz  
zur Änderung des Hafentwicklungsgesetzes**

Vom 27. August 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Einziger Paragraph**

Das Hafentwicklungsgesetz vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 310), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung innerhalb der in Anlage 1f zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes kartographisch dargestellten Flächen und der in Ziffer 1.6 der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes verbindlich beschriebenen Grenzen dieser Flächen die Grenzen des

Hafengebiets zu ändern, wenn sowohl die Entwicklung der an die Innenstadt gebundenen Nutzungen als auch die Hafentwicklung eine Umwandlung des innenstädtischen Hafenrandes erfordern und die dortigen hafenwirtschaftlichen Nutzungen erforderlichenfalls an andere Standorte im Hafengebiet verlagert werden können.“

2. Hinter Anlage 1e zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes wird die aus der Anlage ersichtliche Anlage 1f zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes eingefügt.

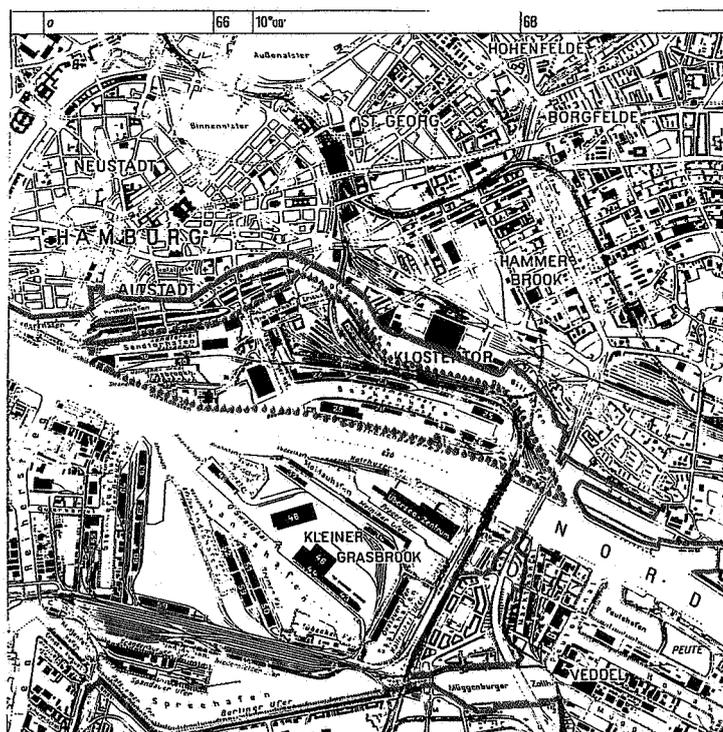
3. Hinter der Ziffer 1.5 der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes wird die aus der Anlage ersichtliche neue Ziffer 1.6 der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. August 1997.

Der Senat

**Anlage zum Fünften Gesetz  
zur Änderung des Hafentwicklungsgesetzes**

**1. Anlage 1f zu § 2 Absatz 2  
des Hafentwicklungsgesetzes**



**Kartenausschnitt**

**1 : 50 000**

**Zeichenerklärung**

..... **Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze**

———— **Unveränderte Hafengebietsgrenze (nachrichtlich)**

## 2. Ziffer 1.6 der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 des Hafentwicklungsgesetzes

### 1.6 Innere Grenze im Bereich innenstädtischer Hafenanrand:

Beginn am Schnittpunkt der Flurstücksbegrenzung des Wasserflurstücks Nr. 1626 der Gemarkung Altstadt Süd (Sandtorhafen) mit der Wasserseite der Ufermauer (Sandtorkai), dieser in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1559, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Flurstücksgrenze des Straßengrundstücks Am Sandtorkai (Flurstück Nr. 1584), dieser und den südlichen Flurstücksgrenzen der Straßenflurstücke Nr. 1285 (Am Sandtorkai) und Nr. 1152 (Brooktorkai) in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1038, über das Flurstück Nr. 1038 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Flurstücksgrenze des Straßengrundstücks Poggenmühle (Flurstück Nr. 1141), über das Flurstück Nr. 1141 bis zum Schnittpunkt der südwestlichen Flurstücksgrenze des Straßengrundstücks Oberbaumbrücke (Flurstück Nr. 1147) mit der Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1166, der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1141 in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Wasserseite der Ufermauer am Südufer des Wandrahmfleets, der Wasserseite der Ufermauer in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Flurstücksgrenze des Wasserflurstücks Nr. 900 (Zollkanal, Oberhafen), die-

ser in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Begrenzung des Wassergrundstücks Nr. 981 der Gemarkung Altstadt Süd (Ericusgraben), der Flurstücksgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Wasserseite der südlichen Ufermauer des Oberhafens und Oberhafenkanals, dieser in wechselnden Richtungen folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 995, dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordöstlichen Begrenzung des Wasserflurstücks Nr. 1004 (Norderelbe), dem Nordufer der Norderelbe (Wasserflurstücke Nr. 1004 und Nr. 1619) in nordwestlicher Richtung folgend bis zum westlichen Eckpunkt der Wasserseite der Kaianlage Kirchenpauerkai, von dort aus in gerader, westlicher Verbindung bis zum Schnittpunkt mit dem südlichen Knickpunkt an der Wasserseite der Kaianlage Strandkai an der Südgrenze des Flurstücks Nr. 1535, dieser in wechselnden Richtungen folgend bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Begrenzung des Wasserflurstücks Nr. 1110 (Grasbrookhafen), dieser in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Wasserseite der Ufermauer am Schiffbauer Hafen, der Wasserseite der Ufermauer am Schiffbauer Hafen in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Kaiserhöft, der Wasserseite der Ufermauer am Kaiserhöft in wechselnden Richtungen folgend bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Begrenzung des Wasserflurstücks Nr. 1626 (Sandtorhafen), dieser in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Wasserseite der Ufermauer am Sandtorkai.

**Gesetz  
zum Abkommen  
über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel**

Vom 27. August 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem am 27. Juni 1997 in Hamburg unterzeichneten Abkommen über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel — Fachklinik für straffällige drogenabhängige Frauen und Männer — wird zugestimmt.

**Artikel 2**

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. August 1997.

Der Senat

**Abkommen  
über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel  
– Fachklinik für straffällige drogenabhängige Frauen und Männer –**

Die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat,

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Sozialministerium,

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das fachlich zuständige Ministerium

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die jeweilige Verfassung vorgeschrieben ist, das folgenden Abkommen:

**Artikel 1**

(1) Das Land Niedersachsen (Träger) unterhält das Niedersächsische Landeskrankenhaus Brauel (Landeskrankenhaus), Landkreis Rotenburg (Wümme), als Entziehungsanstalt nach §§ 7, 93a des Jugendgerichtsgesetzes und § 64 des Strafgesetzbuches.

(2) Aufgenommen werden Patientinnen und Patienten der Vertragsländer, deren Unterbringung nach §§ 7, 93a des Jugendgerichtsgesetzes oder § 64 des Strafgesetzbuches angeord-

net ist. Zur fachklinischen Behandlung auf der Grundlage von § 65 des Strafvollzugsgesetzes bzw. Nummer 56 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug können Patientinnen und Patienten der Vertragsländer nach Anerkennung einer entsprechenden Indikation durch das Landeskrankenhaus aufgenommen werden.

In Einzelfällen können mit Einverständnis des Trägers auch Patientinnen und Patienten aufgrund anderer Rechtsgrundlagen aufgenommen werden, bei denen eine Verhängung der Maßregel bevorsteht.

(3) Patientinnen und Patienten werden dem Vertragsland zugerechnet, auf dessen Veranlassung sie in Brauel aufgenommen werden sollen bzw. worden sind.

(4) Im Landeskrankenhaus können Begutachtungen im Rahmen der Unterbringung nach § 81 der Strafprozeßordnung erfolgen.

(5) Ausnahmsweise können für Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 4 auch Patientinnen und Patienten aus Drittländern mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden, sofern Vertragsländer freie Plätze nicht belegen können.

#### Artikel 2

(1) Die Einrichtung umfaßt 76 Plätze, die sich wie folgt verteilen:

Bremen . . . . .	2 Plätze ( 2,6 v. H.)
Hamburg . . . . .	15 Plätze (19,7 v. H.)
Niedersachsen . . . .	40 Plätze (52,6 v. H.)
Rheinland-Pfalz . . .	19 Plätze (25,0 v. H.)

(2) Kann ein Vertragsland seine Plätze nicht belegen, so können diese von anderen beteiligten Ländern zum Pflegesatz (siehe Artikel 3) in Anspruch genommen werden. Das Belegungsrecht des betroffenen Vertragslandes wird dadurch nicht berührt, es sei denn, im Einzelfall wird mit dem Landeskrankenhaus anderes vereinbart.

#### Artikel 3

(1) Aus den Investitionskosten und den Betriebskosten des Landeskrankenhauses wird der Pflegesatz errechnet. Der Pflegesatz wird auf der Basis der in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Anzahl von Plätzen für einen Pflegezeitraum, der einem Haushaltsjahr entspricht, kalkuliert. Abweichungen von den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr werden bei der Ermittlung des Pflegesatzes des folgenden Haushaltsjahres voll ausgleichend berücksichtigt. Im Fall wesentlicher Änderungen der Kalkulationsgrundlage ist der Träger zu einer Anpassung während des laufenden Pflegekostenzeitraumes berechtigt.

(2) Bei der Pflegekostenberechnung wird für die Ereignisse Urlaub und Entweichung die für den niedersächsischen Maßregelvollzug geltende Regelung in ihrer jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

(3) Der Pflegesatz wird von den Vertragsländern nach Maßgabe der in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Anzahl von Plätzen gezahlt. Einnahmen aus einer Mehrbelegung nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Artikel 1 Absatz 5 kommen den Vertragsländern, welche unbelegte Plätze aufweisen, entsprechend dem Grad der Unterbelegung zugute.

(4) Unterbringungskosten (Pflegesatz) aus Anlaß einer Begutachtung nach § 81 der Strafprozeßordnung werden dem jeweiligen Vertragsland in Rechnung gestellt und auf das Kontingent angerechnet.

(5) Kosten, für die ein anderweitiger Leistungs- bzw. Kostenträger einzutreten hat, sind diesem in Rechnung zu stellen.

(6) Für Plätze, die einem Drittland (Artikel 1 Absatz 5) zur Verfügung gestellt werden, wird ein Zuschlag von 20 v. H. auf den Pflegesatz erhoben.

(7) Die Pflegesätze werden monatlich nachträglich vom Landeskrankenhaus in Rechnung gestellt.

(8) Für Vertragsländer, die aus dem Abkommen ausscheiden, besteht für den letzten Pflegesatzzeitraum eine Nach-

schußpflicht bzw. ein Nachforderungsrecht, soweit es zu einer Unterdeckung bzw. einer Überdeckung bei den Einnahmen und Ausgaben kommt. Der Ausgleich erfolgt auf Grundlage der belegbaren Plätze gemäß Artikel 2 Absatz 1. Artikel 9 Absatz 4 bleibt unberührt.

#### Artikel 4

Die Investitionskosten und die Betriebskosten des Landeskrankenhauses werden im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen ausgewiesen.

#### Artikel 5

Die Behandlung und Betreuung der im Landeskrankenhaus nach den §§ 7, 93a des Jugendgerichtsgesetzes und § 64 des Strafgesetzbuches untergebrachten Patientinnen und Patienten richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung. Für andere Patientinnen und Patienten gelten die für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften weiter.

#### Artikel 6

(1) Im Rahmen der in Artikel 2 vereinbarten Platzzahlen nimmt das Landeskrankenhaus grundsätzlich alle zu einer Maßregel nach § 64 des Strafgesetzbuchs verurteilten Drogenabhängigen auf. Erforderliche Absonderungen erfolgen in der Regel innerhalb des Landeskrankenhauses.

(2) In besonderen Einzelfällen, in denen nach Einschätzung der ärztlichen Direktorin bzw. des ärztlichen Direktors ein weiterer Verbleib einer Patientin oder eines Patienten nicht verantwortet werden kann, sind im unverzüglich herzustellenden Einvernehmen mit dem Entsendeland Einzelfallregelungen zu treffen, die eine Rückführung in das Entsendeland oder in eine andere vom Entsendeland benannte geeignete Einrichtung ermöglichen.

Zu den besonderen Einzelfällen zählen insbesondere gegen das Personal oder Mitpatientinnen oder Mitpatienten gerichtete Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt, sexuelle Belästigung sowie gewaltsame Ausbrüche.

Für die Fälle, in denen das unverzügliche Einvernehmen nicht herzustellen ist, entscheidet eine Schiedsperson, die der Beirat einvernehmlich benennt.

#### Artikel 7

Die Arbeit im Landeskrankenhaus dient zugleich auch der Erlangung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Das Landeskrankenhaus arbeitet mit Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, um die Erfahrungen und Ergebnisse für die Fortentwicklung der Suchtkrankenhilfe nutzbar zu machen.

#### Artikel 8

(1) Die Vertragsländer bilden einen Beirat. Jedes Land hat eine Stimme. Der Vorsitz wechselt im Jahresturnus in alphabetischer Reihenfolge der Ländernamen. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. In dringenden Angelegenheiten kann ein schriftliches Verfahren gewählt werden.

(2) Die Leitung des Landeskrankenhauses unterstützt den Beirat und gibt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte. Auf Wunsch des Beirates soll sie an dessen Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Beirat ist vom Träger in allen wichtigen Angelegenheiten des Landeskrankenhauses zu informieren. In der Regel

ist ihm vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und zwar

- a) bei wichtigen Personalangelegenheiten der Krankenhausleitung,
- b) bei Festlegung oder wesentlicher Änderung der therapeutischen Konzeption einschließlich der Nachsorge,
- c) bei der Aufstellung der Haushaltspläne,
- d) bei Investitionsmaßnahmen über *DM* 100 000,-,
- e) bei Forschungsvorhaben.

Weicht der Träger aus wichtigem Grund von einem mehrheitlichen Votum des Beirats ab, hat er dies schriftlich zu begründen.

#### Artikel 9

(1) Dieses Abkommen kann erstmalig vier Jahre nach seinem Inkrafttreten gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Laufzeit um jeweils zwei Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Ohne Kündigung des Abkommens und unabhängig von den in Absatz 1 genannten Fristen können durch einstimmigen Beschluß des Beirats ohne Veränderung der Gesamtplatzzahl die einzelnen Kontingente mit Beginn eines jeden Jahres verändert werden; die Änderung ist schriftlich festzuhalten. Das gleiche gilt für eine Absenkung der Gesamtplatzzahl, die so

rechtzeitig erfolgen muß, daß sie im nächsten Haushaltsjahr Berücksichtigung finden kann.

(3) Unverzüglich nach einer Kündigung beginnen die Vertragsländer, die sich an einem neuen Abkommen beteiligen wollen, mit den hierzu erforderlichen Verhandlungen.

(4) Bei einer Beendigung des Abkommens findet ein Ausgleich der erbrachten Leistungen nicht statt. Die Vertragsländer sind in diesem Fall verpflichtet, den bisherigen Träger dabei zu unterstützen, die Bediensteten des Landeskrankenhauses in geeignete andere Aufgabenbereiche zu überführen.

#### Artikel 10

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

#### Protokollnotiz:

Der offene Maßregelvollzug für Patientinnen und Patienten aus dem Land Rheinland-Pfalz wird im Land Rheinland-Pfalz durchgeführt. Die Verlegung der untergebrachten Personen für dieses offene Maßregelvollzugsangebot findet im Einvernehmen zwischen dem Niedersächsischen Landeskrankenhaus Brauel und der in Rheinland-Pfalz zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung statt.

Bremen, den 10. Mai 1996

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Gesundheit, Jugend und Soziales

gez. Christine Wischer

Hamburg, den 27. Juni 1997

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

gez. H. Fischer-Menzel

Hannover

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Das Niedersächsische Sozialministerium

gez. Hilm

Mainz, den 11. Juni 1996

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

gez. Florian Gerster

**Gesetz**  
**zum Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen,**  
**Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**über die Altersversorgung der hamburgischen, niedersächsischen**  
**und schleswig-holsteinischen Tierärztinnen und Tierärzte**

Vom 27. August 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem am 4. Juni 1997 in Hannover, am 6. Juni 1997 in Hamburg und am 13. Juni 1997 in Kiel unterzeichneten Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Altersversorgung der hamburgischen, niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Tierärztinnen und Tierärzte wird zugestimmt.

**Artikel 2**

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**Artikel 3**

Der Tag, an dem die letzte Ratifikationsurkunde nach Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens hinterlegt worden ist, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. August 1997.

Der Senat

**Abkommen**  
**zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein**  
**und der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**über die Altersversorgung der hamburgischen, niedersächsischen**  
**und schleswig-holsteinischen Tierärztinnen und Tierärzte**

Das Land Niedersachsen,  
 vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,  
 dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für  
 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

das Land Schleswig-Holstein,  
 vertreten durch die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-  
 Holstein, diese vertreten durch das Ministerium für ländliche  
 Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus des  
 Landes Schleswig-Holstein,

und die Freie und Hansestadt Hamburg,  
 vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungs-  
 gemäß berufenen Organe  
 nachstehendes Abkommen:

**Artikel 1**  
**Mitgliedschaft**

Alle Mitglieder der Tierärztekammern Schleswig-Holstein und Hamburg sind Mitglieder der Tierärzteversorgung Niedersachsen, soweit Artikel 3 dieses Abkommens und die Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen keine Ausnahmen bestimmen.

**Artikel 2**  
**Rechte und Pflichten**

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Versorgungsberechtigten aus Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich aus diesem Abkommen, der Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Soweit die Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Tierärztekammer Niedersachsen knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Tierärztekammern Schleswig-Holstein und Hamburg aus der Zugehörigkeit zu ihren Kammern.

**Artikel 3**  
**Übernahmebestand aus Hamburg**

§ 1  
 Anwendbare Vorschriften

Für die Tierärztinnen und Tierärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens Mitglieder der Tierärztekammer Hamburg sind, gelten die nachstehenden Besonderheiten.

§ 2  
 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Tierärzteversorgung Niedersachsen wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens, wer nach dem 30. September 1952 geboren ist.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens berufsunfähig ist, gehört der Tierärzteversorgung Niedersachsen nicht an.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vorübergehend berufsunfähig ist, wird mit Wegfall der Berufsunfähigkeit Mitglied der Tierärzteversorgung Niedersachsen, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3  
 Freiwillige Mitgliedschaft

Freiwilliges Mitglied der Tierärzteversorgung Niedersachsen kann werden, wer vor dem 1. Oktober 1952 und nach dem 30. September 1937 geboren ist. Die freiwillige Mitgliedschaft kann in den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens begründet werden. Freiwilliges Mitglied kann nicht werden, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens berufsunfähig ist. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vorübergehend berufsunfähig ist, kann innerhalb der Frist nach Satz 2 nach Wegfall der Berufsunfähigkeit die freiwillige Mitgliedschaft begründen.

§ 4  
 Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Von der Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens

1. eine private Lebensversicherung auf den Erlebens- und Todesfall mit einer Versicherungssumme von mindestens 250 000 Deutsche Mark abgeschlossen hat oder

2. Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung und keinen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch stellt.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 muß durch Vorlage der Originale oder amtlich beglaubigter Kopien der Versicherungsverträge oder eine Bescheinigung des Versicherungsträgers geführt werden. Bei Verträgen, die innerhalb von zwölf Monaten vor Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen wurden, ist als weitere Voraussetzung die Zahlung der ersten Jahresprämie nachzuweisen. Die Versicherungsverträge müssen vor Inkrafttreten des Abkommens abgeschlossen sein.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 wird rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ausgesprochen, wenn der Antrag auf Befreiung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens bei der Tierärzterversorgung Niedersachsen eingegangen ist. Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag später als sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingeht.

#### Artikel 4

##### Berufsständische Selbstverwaltungsgremien

In den Aufsichtsausschuß der Tierärzterversorgung Niedersachsen sind die Mitglieder aus Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend ihrem Anteil am gesamten Mitgliederbestand, für die Mitglieder der Tierärztekammer Schleswig-Holstein jedoch mindestens zwei und für die Mitglieder der Tierärztekammer Hamburg mindestens ein Mitglied zu berufen. Die Berufung dieser Mitglieder des Aufsichtsausschusses erfolgt jeweils durch die Tierärztekammer Schleswig-Holstein und die Tierärztekammer Hamburg.

#### Artikel 5

##### Aufsicht

(1) Die von der zuständigen niedersächsischen Behörde ausgeübte Rechtsaufsicht über die Tierärzterversorgung Niedersachsen wird im Benehmen mit den zuständigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus Schleswig-Holstein und aus Hamburg oder deren Versorgungsberechtigten berührt sein können.

(2) Die Tierärzterversorgung Niedersachsen leitet den zuständigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg die Geschäftsberichte, Jahresrechnungen, die versicherungsmathematische Bilanz und die Berichte der Wirtschaftsprüfung über die Prüfung der Tierärzterversorgung Niedersachsen zu.

#### Artikel 6

##### Alterssicherungsordnung

Für die Mitglieder der Tierärztekammern Schleswig-Holstein und Hamburg, die Mitglieder der Tierärzterversorgung Niedersachsen werden, gilt die Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen in der Fassung, die sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens hat.

#### Artikel 7

##### Änderungen der Alterssicherungsordnung

(1) Änderungen der Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Land Schleswig-Holstein und in der Freien und Hansestadt Hamburg der Genehmigung der zuständigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt

Hamburg, soweit die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach Artikel 2 dieses Abkommens betroffen sind.

(2) Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Gründen der Benachteiligung der Mitglieder aus Schleswig-Holstein und Hamburg gegenüber den niedersächsischen Mitgliedern versagt werden.

(3) Die Änderungen der Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen werden nach ihrer Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg amtlich bekanntgegeben.

#### Artikel 8

##### Mitwirkung anderer Institutionen

Die Tierärztekammern Schleswig-Holstein und Hamburg geben der Tierärzterversorgung Niedersachsen die Neueintragen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in den von ihnen geführten Mitgliederkarteien bekannt. Es werden folgende Angaben für die Mitgliederkarteien mitgeteilt: Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Arbeitsstätte, Beginn und Ende der Berufstätigkeit.

#### Artikel 9

##### Kündigung des Abkommens

(1) Dieses Abkommen kann von jeder vertragschließenden Partei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.

(2) Im Falle der Kündigung durch das Land Niedersachsen übernehmen die Tierärztekammern des Landes Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg als Rechtsnachfolger diejenigen Mitglieder der Tierärzterversorgung Niedersachsen, die als ihre Mitglieder oder ihre ehemaligen Mitglieder oder als deren Angehörige versorgungsberechtigt sind. Auf die Tierärztekammern gehen alle Rechte und Pflichten der Tierärzterversorgung Niedersachsen gegenüber den übernommenen Versorgungsberechtigten über. Auf Vorschlag der Tierärztekammern des Landes Schleswig-Holstein oder der Freien und Hansestadt Hamburg kann durch das Land Schleswig-Holstein oder die Freie und Hansestadt Hamburg innerhalb der Kündigungsfrist auch ein anderer geeigneter Gesamtrechtsnachfolger bestimmt werden, der an die Stelle der jeweiligen Tierärztekammer tritt. Im Falle der Kündigung durch das Land Schleswig-Holstein oder die Freie und Hansestadt Hamburg sind die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Übernahmeverpflichtungen und Rechte auf das kündigende Land und dessen Tierärztekammer entsprechend anzuwenden. Kündigt das Land Schleswig-Holstein oder die Freie und Hansestadt Hamburg, so wird das Abkommen zwischen den verbleibenden Beteiligten fortgesetzt.

(3) Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt. Rechnungsgrundlagen für die Auseinandersetzung sind die Alterssicherungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen und der technische Geschäftsplan in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geltenden Fassung. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nicht versicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den Verbindlichkeiten des verbleibenden

Bestandes aufzuteilen; soweit nicht versicherungstechnische Verbindlichkeiten von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein oder von der Tierärztekammer Hamburg oder von dem an ihrer Stelle nach Absatz 2 Satz 3 bestimmten Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei den Vermögenswerten ist die Tierärzteversorgung Niedersachsen berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch die oberste Versicherungsaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen. Zuvor ist das Einvernehmen mit der dort zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg herzustellen.

#### Artikel 10

##### Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt. Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Das Abkommen tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über den Anschluß des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Schleswig-Holstein an die Tierärzteversorgung Niedersachsen vom 19./20. Dezember 1985 außer Kraft. Sind bis zum 31. März 1998 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so wird das Abkommen gegenstandslos.

(3) Auf Leistungen, die auf Grund der Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vor dem 1. Januar 1986 erworben wurden, bleibt ein Rechtsanspruch erhalten. Zum 1. Januar 1986 übernommene beitragszahlende Mitglieder müssen mindestens Beiträge in gleicher Höhe zahlen, wie es die bis dahin geltende Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Schleswig-Holstein bestimmte.

(4) Die Übernahme der Mitglieder, sowie der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Schleswig-Holstein in die Tierärzteversorgung Niedersachsen zum 1. Januar 1986 erfolgt nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

Hannover, den 4. Juni 1997

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

gez. Funke, Minister

Kiel, den 13. Juni 1997

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin

Für das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft,  
Ernährung und Tourismus des  
Landes Schleswig-Holstein

gez. Hans Wiesen

Hamburg, den 6. Juni 1997

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

gez. H. Fischer-Menzel

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.